

DATENABGLEICH

nach § 33 Wohngeldgesetz (WoGG)



Kreisverwaltung
Fachbereich 31
Wohngeldstelle
Am Forum 1
66424 Homburg

Ich wurde von der Wohngeldbehörde des Saarpfalz-Kreises darauf hingewiesen, dass regelmäßig ein Datenabgleich mit dem Träger der Rentenversicherung, der Mini-Job Zentrale sowie mit dem Bundesamt für Finanzen durchgeführt wird.

Im Rahmen der Leistungsbewilligung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ist das gesamte Einkommen anzugeben.

Nach § 23 Abs. 1 WoGG sind Sie verpflichtet Auskünfte über Ihre für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnissen zu erteilen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 13 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden. Außerdem wird Strafanzeige gestellt, sollten trotz dieser Belehrung nicht alle Angaben gemacht werden.

Zur Kenntnis genommen:

Datum und Unterschrift